

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manfred Welsch GmbH für den Stromeigenverbrauch im Haushalt

## 1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiblebend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.  
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Lieferanten, Abschluss des neuen Liefervertrages) rechtzeitig durchgeführt werden. Der Lieferbeginn erfolgt spätestens **§§ 335 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGG**, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich ab.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Haftung

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummern energiewirtschaftlich identifiziert wird.  
2.2. Der Messstellenbetreiber wird durch den Messstellenbetreiber erteilt und ist gemäß den Vorschriften der Messstellenbetriebsverordnung (MStbV) durch den Messstellenbetreiber angeschlossen. Der Lieferant stellt dem Kunden das Messstellenbetriebsgerät bereit. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetreiber unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.1 und 6.3.2 in Rechnung.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um die Anlagensicherung bzw. die Netzstabilität des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.  
2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung in einem angemessenen Umfang nicht zu erwarten ist, aufgrund von Umständen, die dem Lieferant ein höheres Gewicht wie z. B. Naturkatastrophen (z. B. Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.  
2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber die Lieferung von Energie aus dem Messstellenbetriebsgerät des Messstellenbetreibers dem Kunden unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messrechnungen bzw. Messsysteme oder rechtmäßige Ersatzwertbildung des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ableitung der Messrechnungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstabmessung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu. Die Ableitung der Messrechnungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Abrechnung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Abrechnung des Kunden gegenüber dem Kunden einer Selbstabmessung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte vorliegen), hat der Lieferant die Möglichkeit Ersatzwerte vorzuschlagen. Der Lieferant darf den Verbrauch auf der Grundlage der Ablesung oder der Angabe eines Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und erfolgt auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers gegenüber vergleichbaren Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant verpflichtet, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des Monats folgende Angaben zu den Verbrauchsinformationen zu machen, die dem Kunden in der im Vorhand gelieferten Energie abzuschreiben.  
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 1 Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 darf der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche und monatliche Abrechnung zu verlangen, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen angegeben. Die Abrechnung des Kunden gegenüber dem Kunden erfolgt von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2 Satz 3.

3.4. Die Erhebung der elektronischen Abrechnung und erfolgt keine Fernermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erfolgt er unentgeltlich die im Jahr Rechnung bereits erhaltenen Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

3.5. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und in diesem Zusammenhang Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchsinformationen bereit, die den Kunden die Möglichkeit geben, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.  
3.6. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messrechnungen durch einen Abnahmestellen der Energiebehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 des MessStG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Kunde, wenn die Messrechnung fehlerhaft ist. Die Kosten der Nachprüfung sind unentgeltlich, wenn die Messrechnung fehlerfrei ist.  
3.7. Ergibt eine Nachprüfung der Messrechnungen eine Überschreitung der eigentlichen Verkehrslehrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsgebots festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messrechnung nicht an und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nach dem vorherigen Zeitraum festgestellt; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.8. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geändert verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagessau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 4. Zahlungsverbindungen / Verzugs / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Weglass der Vorauszahlungsverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch per Überweisung) zu zahlen.  
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einfordern, stellt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten (einschließlich der Gebühren des Inkassodienstleisters) dem Lieferanten gegenüber. Der Lieferant ist berechtigt, die Kosten der Inkassodienstleistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.  
4.3. Sofern der Kunde in einer Rechnung angegebene Verbrauch oder ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messrechnung vorfindet und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der Nachprüfung zu übernehmen.  
4.4. Sofern sich die Ansicht eines Bestandskunden die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlich Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennummern, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weiter außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren Ursache nicht feststellen kann, ist der Lieferant berechtigt, die Kosten der Nachprüfung zu übernehmen.  
4.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unsubstantiierten oder kraftkräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückwärtsvergleichsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

## 5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unerheblicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten insgesamt drei Zahlungsverzug gerät oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig eintrifft.  
5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums. Der Lieferant ist berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage des aktuellen Vertragspreises. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag) nach Ziffer 3.1 (b) oder Rechnungsbetrag verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird

der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachträglich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzahlung) einrichtet und betreiben bzw. das Messstellenbetriebsgerät zu beauftragen.

## 6. Preis und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Anpassung nach billigen Ermessen

6.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Die 6.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Diese entfallen der Kosten für Energieerschaffung und Vertrieb.  
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Nutzung. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,1 des Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.  
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARStV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARStV angepasst. Erlöseobergrenze.  
6.3.1. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für die Nutzung der Messeinrichtung auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelts.  
6.3.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messrechnungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber erhebt dieses Entgelt zu 0,01 eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde